



Brüssel, den 24. September 2019
(OR. en)

12470/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0167(NLE)

SCH-EVAL 159
DATAPROTECT 218
COMIX 429

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 20. September 2019
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11908/19 + COR 1

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung von **Irland** festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes**

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung von Irland festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. September 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der bei der Evaluierung von Irland festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Irland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 durchgeführten Schengen-Evaluierung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 5710 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als bewährte Verfahren angesehen werden unter anderem die deutliche Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen, die der Datenschutzkommission zugewiesen wurden, und die ethische und weniger stark in die Privatsphäre eingreifende Methode, die die Kommission in ihren Bemühungen um die Sensibilisierung der Öffentlichkeit in sozialen Medien angewandt hat. Die aktive Beteiligung der Datenschutzkommission an europäischen und internationalen Foren ist beachtenswert. Die von der Datenschutzkommission eingegangene Verpflichtung, die in Artikel 60 Absatz 2 des Beschlusses des Rates festgelegte Verpflichtung innerhalb von zwei anstelle von vier Jahren nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit zu erfüllen, ist hervorzuheben.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands auf dem Gebiet des Datenschutzes in Bezug auf das Schengener Informationssystem II (SIS II) zukommt, sollten die Empfehlungen 3 bis 6 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Irland gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Irland sollte

Datenschutzbehörde (Datenschutzkommission, im Folgenden "DSK")

1. gewährleisten, dass die Informationen über die Rechte der betroffenen Person in Bezug auf SIS-II-Daten auf der Website der DSK detaillierter und leichter zugänglich sind. Insbesondere sollten auf ihrer Website spezifische Standardformulare/Musterschreiben für Anträge auf Berichtigung und Löschung zur Verfügung gestellt werden;
2. bestätigen, dass der überarbeitete Inhalt der Website der DSK Informationen über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels bei Gericht oder einer Beschwerde an die DSK enthält;

Schengener Informationssystem

3. sicherstellen, dass alle relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten von allen an den einschlägigen nationalen Arbeitsgruppen teilnehmenden Interessenträgern ordnungsgemäß erörtert werden, bevor das SIS II in Betrieb geht;
4. alle relevanten Maßnahmen ergreifen, um die Datenqualität während der gesamten Lebensdauer der Informationen zu erhalten;
5. einen spezifischen Sicherheitsplan vorlegen, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
6. die erfolgreiche Umsetzung der Datenschutz-Folgenabschätzung – auch durch die Einbeziehung der DSK – gewährleisten;
7. die Entwicklung einer umfassenden Strategie sicherstellen, die gewährleisten soll, dass Tätigkeiten zur Eigenkontrolle im Sinne von Artikel 10 Buchstabe k des Beschlusses des Rates in Kraft sind, bevor das N.SIS II in Betrieb geht;
8. die Änderung der Strategie bestätigen und damit gewährleisten, dass Ausschreibungen auf nationaler Ebene unter Wahrung der gesetzlichen Frist nicht unbegrenzt aufbewahrt werden;

Rechte betroffener Personen und Sensibilisierung

9. sicherstellen, dass die Antragsformulare im Zusammenhang mit dem SIS II nicht nur auf der Website von An Garda Síochána, sondern auch als Druckexemplare zur Verfügung gestellt werden;
10. Informationen über die Planung von Informationsveranstaltungen vorlegen, die sich ausdrücklich an die breite Öffentlichkeit richten und die Anwendung der Bestimmungen über das Schengener Informationssystem betreffen;

11. gewährleisten, dass sich die DSK, An Garda Síochána und das Ministerium für Justiz und Gleichstellung darüber abstimmen, wie die Botschaft über die Anwendung der Bestimmungen über das Schengener Informationssystem der Öffentlichkeit vermittelt werden soll.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident